

Synopse

Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen dem Kanton und den Gemeinden

Geltendes Recht	Antrag RR	Antrag FiStK (Änderungen ggü. Antrag RR)
	Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen dem Kanton und den Gemeinden	
	<i>Der [Autor]</i> (Erlassen von der Landsgemeinde am)	
	I.	
	GS VI A/2/1, Gesetz über den Finanzausgleich zwischen dem Kanton und den Gemeinden (Finanzausgleichsgesetz) vom 2. Mai 2010 (Stand 1. Januar 2011), wird wie folgt geändert:	
Gesetz über den Finanzausgleich zwischen dem Kanton und den Gemeinden (Finanzausgleichsgesetz)	Gesetz über den Finanzausgleich zwischen dem Kanton und den Gemeinden (Finanzausgleichsgesetz; <u>FAG</u>)	
vom 2. Mai 2010 (Stand 1. Januar 2011)		
	<u>Die Landsgemeinde,</u>	
(Erlassen von der Landsgemeinde am 2. Mai 2010)	(Erlassen von gestützt auf Artikel 55a der Landsgemeinde am 2. Mai 2010) <u>Verfassung des Kantons Glarus¹⁾</u>	
	<u>erlässt:</u>	

¹ I A/1/1

Geltendes Recht	Antrag RR	Antrag FiStK (Änderungen ggü. Antrag RR)
Art. 3 Grundsatz ¹ Mit dem Ressourcenausgleich wird der Gemeinde eine Mindestausstattung an nicht zweckgebundenen Finanzmitteln garantiert. Damit sollen die Unterschiede in der Steuerkraft und in der Steuerbelastung verkleinert werden. ² Der Ressourcenausgleich wird aufgrund des Ressourcenpotenzials der Gemeinden bemessen.	¹ Mit dem Der Ressourcenausgleich wird der Gemeinde eine Mindestausstattung an nicht zweckgebundenen Finanzmitteln garantiert. Damit sollen <u>mildert</u> die Unterschiede in der Steuerkraft und in der Steuerbelastung <u>verkleinert werden unter den Gemeinden.</u> ³ Liegt das Ressourcenpotenzial pro Einwohner einer Gemeinde über dem kantonalen Durchschnitt, so ist sie ausgleichspflichtig. Liegt das Ressourcenpotenzial pro Einwohner einer Gemeinde unter dem kantonalen Durchschnitt, so ist sie ausgleichsberechtigt.	
Art. 4 Ressourcenpotenzial und Ressourcenindex ¹ Zur Feststellung der Unterschiede in der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinden wird ein Ressourcenpotenzial pro Einwohner berechnet. ² Die Basis für die Berechnung des Ressourcenpotenzials bildet der Ertrag der einfachen Steuer aus der Einkommens-, der Gewinn-, der Vermögens- und der Kapitalsteuer. Dieser Ertrag wird durch die Zahl der Einwohner jeder Gemeinde dividiert. ³ Der Ressourcenindex bildet das Ressourcenpotenzial jeder Gemeinde im Verhältnis zum kantonalen Durchschnitt ab.	² Die Basis für die Berechnung des Ressourcenpotenzials bildet der Ertrag der einfachen Steuer aus der Einkommens-, der Gewinn-, der Vermögens- und der Kapitalsteuer-, <u>wobei die quellenbesteuerten Einkommen mit dem Faktor 0,75 gewichtet werden.</u> Dieser Ertrag wird durch die Zahl der Einwohner <u>jeder</u> Gemeinde dividiert.	

Geltendes Recht	Antrag RR	Antrag FiStK (Änderungen ggü. Antrag RR)
Art. 5 Mindestausstattung ¹ Die Mindestausstattung bezeichnet den Prozentsatz vom durchschnittlichen kantonalen Ressourcenindex (100%) bis zu welchem ein Ressourcenausgleich zu erfolgen hat. ² Die Mindestausstattung beträgt 85 Prozent.	Art. 5 Aufgehoben.	
Art. 6 Berechnung des Ressourcenausgleichs ¹ Liegt der Ressourcenindex einer Gemeinde unter der Mindestausstattung, so ist sie ausgleichsberechtigt. ² Der Ausgleichsbetrag berechnet sich wie folgt: Vom Wert der Mindestausstattung je Einwohner (Art. 5) wird das Ressourcenpotenzial der ausgleichsberechtigten Gemeinde je Einwohner (Art. 4 Abs. 2) abgezählt; das Ergebnis wird multipliziert mit dem durchschnittlichen, gewichteten Gemeindesteuerfuss und der Einwohnerzahl der ausgleichsberechtigten Gemeinde.	¹ Liegt der Ressourcenindex einer Gemeinde unter der Mindestausstattung, so ist sie ausgleichsberechtigt zum kantonalen Durchschnitt um 30 Prozent. Der Ressourcenausgleich reduziert die Differenz des Ressourcenpotenzials pro Einwohner einer Gemeinde unter der Mindestausstattung, so ist sie ausgleichsberechtigt zum kantonalen Durchschnitt um 30 Prozent. ² Der Ausgleichsbetrag <u>Ausgleichsbeitrag</u> berechnet sich wie folgt: Vom Wert der Mindestausstattung je Einwohner. Der Ressourcenindex einer Gemeinde (Art. 5 Art. 4 Abs. 3) wird von 100 abgezählt; das Ressourcenpotenzial der ausgleichsberechtigten Gemeinde je Einwohner Ergebnis wird multipliziert mit dem Disparitätenabbau in Prozent (Art. 4 Abs. 2 Abs. 1) abgezählt; das Ergebnis wird multipliziert mit dem Ressourcenpotenzial pro Einwohner des Kantons, der Einwohnerzahl der Gemeinde und dem durchschnittlichen, gewichteten Gemeindesteuerfuss und der Einwohnerzahl der ausgleichsberechtigten Gemeinde. Dieses Ergebnis wird durch 100 geteilt.	¹ Der Ressourcenausgleich reduziert die Differenz des Ressourcenpotenzials pro Einwohner einer Gemeinde zum kantonalen Durchschnitt um 30<u>20</u> Prozent.
Art. 7 Finanzierung des Ressourcenausgleichs ¹ Liegt der Ressourcenindex einer Gemeinde über der Mindestausstattung, so ist sie ausgleichspflichtig.	Art. 7 Aufgehoben.	

Geltendes Recht	Antrag RR	Antrag FiStK (Änderungen ggü. Antrag RR)
² Sind zwei Gemeinden ausgleichsberechtigt, so trägt die dritte Gemeinde deren Ressourcenausgleich gemäss Artikel 6. ³ Ist eine Gemeinde ausgleichsberechtigt, so wird deren Ressourcenausgleich auf die beiden andern Gemeinden wie folgt aufgeteilt: Bei beiden Gemeinden erfolgt die Bestimmung des theoretischen Ausgleichspotenzials, indem die Differenz zwischen dem Ressourcenpotenzial je Einwohner (Art. 4 Abs. 2) und der Mindestausstattung je Einwohner (Art. 5) mit der Einwohnerzahl multipliziert wird; der Ausgleichsbeitrag der Gemeinden entspricht je ihrem Anteil an der Summe der beiden theoretischen Ausgleichspotenziale.		
Art. 9 Kriterien für den Lastenausgleich ¹ Für den Lastenausgleich werden folgende Lastenausgleichselemente berücksichtigt: a. Alpen, b. Waldfläche, c. Bevölkerungsdichte. ² Der Regierungsrat regelt die Berechnung der massgebenden Faktoren.	a. Alpen;₁ b. Waldfläche, <u>Wald</u>; ² <i>Aufgehoben.</i>	
Art. 10 Dotation, Anpassung und Finanzierung des Lastenausgleichs ¹ Der Lastenausgleich wird mit 1 Million Franken pro Jahr ausgestattet.		¹ Der Lastenausgleich wird mit 1 Million <u>2 Millionen</u> Franken pro Jahr ausgestattet.

Geltendes Recht	Antrag RR	Antrag FiStK (Änderungen ggü. Antrag RR)
² Die Lastenausgleichsgefässe werden wie folgt dotiert: Bevölkerungsdichte 60 Prozent, Wald und Alpen je 20 Prozent der zur Verfügung stehenden Summe. ³ Ergeben sich im finanziellen Umfeld des Kantons oder der Gemeinden wesentliche Änderungen oder weist der Finanzausgleich Mängel auf, welche den Kanton oder die Gemeinden offensichtlich benachteiligen, so kann der Landrat für maximal zwei Jahre befristete Änderungen vornehmen. Er kann insbesondere das Verhältnis der Dotation anpassen.		
		3a. Härteausgleich
		Art. 10a Härteausgleich ¹ Der Kanton gewährt der Gemeinde Glarus Süd während zehn Jahren einen Härteausgleich von 1 Million Franken pro Jahr. ² Der Härteausgleich wird aus den Steuerreserven finanziert.
Art. 12 Berechnung und Auszahlung der Ausgleichsbeiträge ¹ Die Berechnungen der Höhen des Ressourcen- und des Lastenausgleichs erfolgen im Zusammenhang mit der Steuerabrechnung. ² Die entsprechenden Gutschriften respektive Belastungen erfolgen zusammen mit der Schlusszahlung der Steuerguthaben der Gemeinden.	¹ Die Berechnungen der Höhen des Ressourcen- und des Lastenausgleichs erfolgen im Zusammenhang mit der Steuerabrechnung. ³ Die Ausgleichsbeiträge werden den Gemeinden ohne Zweckbindung ausgerichtet.	¹ Die Berechnungen des Ressourcen- und des Lastenausgleichs erfolgen im Zusammenhang mit der <u>vorletzten</u> Steuerabrechnung.

Geltendes Recht	Antrag RR	Antrag FiStK (Änderungen ggü. Antrag RR)
	II.	
	<i>Keine anderen Erlasse geändert.</i>	
	III.	
	<i>Keine anderen Erlasse aufgehoben.</i>	
	IV.	
	Diese Änderungen treten am 1. Januar 2018 in Kraft.	
	[Ort] [Behörde]	